

**„GEHEIMWISSENSCHAFT“, „EINE ART SPORT“ ODER „UNERLÄSSLICH“?
DIE DIPLOMATISCHE METHODE DES DIKTATVERGLEICHS [1]**

Von Andrea Rzhacek

Mensch und Urkunde: „...man sieht nur die im Lichte, die im Dunkeln sieht man nicht...“?

Urkunden, den in bestimmter Form ausgefertigten und beglaubigten schriftlichen Zeugnissen rechtlicher Natur, kommt aufgrund ihrer vergleichsweise günstigen Überlieferungssituation in der Mittelalterforschung besondere Bedeutung zu. Die Wissenschaft von den Urkunden, die Diplomatik, beruht im strengen klassischen Sinn mit ihrer

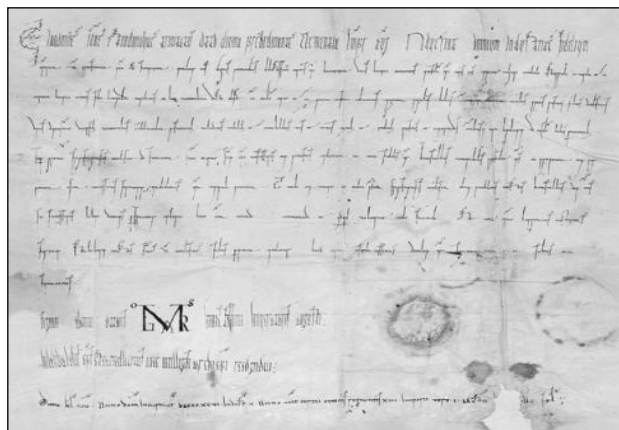


Abb. 1 Mittelalterliche Herrscherurkunde: Ostarrichi-Urkunde 996

nahezu empirischen Methodik auf einer genauen Autopsie ihrer materiellen Grundlagen, nämlich der erhaltenen Originalurkunden und deren Abschriften. Wie in den Naturwissenschaften ist die Erklärung und Interpretation der beobachteten Fakten und Entwicklungslinien nur dann möglich, wenn man die dahinter stehenden Prozesse zu erkennen und zu verstehen versucht. Neben der Analyse und Deutung der Urkunden vor dem Hintergrund gesellschaftlicher und politischer Veränderungen führt dieses Bestreben zwangsläufig zu den Menschen, die hinter den Urkunden stehen: Menschen, die gemäß den Erfordernissen neuer Situationen durch Adaptierungen und Verschiebungen von Schwerpunkten, durch Aufnahme neuer, rechtlich oder ideologisch plötzlich relevant gewordener Begriffe, durch neue Herrschaftskonzepte oder Rechtsvorstellungen, aber auch durch ihre Persönlichkeit die Entwicklung der Gattung in vielfacher Hinsicht geprägt haben. Zwei Gruppen der an der Urkundenausstellung beteiligten Menschen, nämlich die Aussteller und in der Regel auch die Empfänger, treten deutlich mit Rang und Namen hervor. Die politischen Verflechtungen und die Sachzwänge zu zeigen, unter denen sie stehen, ist eine der Aufgaben, die Editoren im wissenschaftlichen Kommentar der Urkunden

zu leisten haben. Aus den Urkunden erfahren wir von den Verfügungen und Rechtshandlungen der Aussteller, häufig auch von den Motiven und Beweggründen, die zur Ausstellung einer Urkunde führten. Über die Biographien dieser Persönlichkeiten, mitunter sogar über ihren Charakter und ihre menschlichen Seiten, ist in vielen Fällen aber auch aus erzählenden Quellen zu erfahren. Dazu kommen dingliche Quellen und bauliche Denkmäler, die das Wirken dieser in politischer, gesellschaftlicher und kultureller Hinsicht einflussreichen Personen illustrieren. Auch ein Teil der in den Urkunden genannten Repräsentanten der herrscherlichen Kanzlei lässt sich gut fassen. Neben den an der Spitze der Kanzlei stehenden Kanzlern, die sowohl als hohe geistliche Würdenträger als auch als politische Akteure hervortreten, sind die Protonotare (die nominell dem übrigen Kanzleipersonal vorstanden) durch Nennungen in bestimmten Urkundenformeln zumindest namentlich bekannt.



Abb. 2 Darstellung einer Urkundenerteilung in einer mittelalterlichen Handschrift

Neben diesen Gruppen sind an einer Urkunde aber auch Menschen beteiligt, die bis auf wenige Ausnahmen nicht als historisch greifbare Persönlichkeiten hervortreten: sie gehören zum Kreis des Kanzleipersonals bzw. der vom Empfänger herangezogenen Notare, der öffentlichen oder von weltlichen und geistlichen Institutionen beschäftigten Berufsschreiber. Als Individuen lassen sie sich – und dies nur im Fall des Vorhandenseins des Originals der Urkunde – ausschließlich durch eine einzige Manifestation ihrer Existenz definieren: ihre Schrift. Nur in wenigen Fällen gelingt es, namentliche Notarsnennungen – etwa in Zeugenlisten oder urkundliche Nennungen – eindeutig in Bezug zu einer bestimmten Schreiberhand zu setzen und dieser damit ein historisch fassbares und namentlich zu benennendes, gesellschaftlich oder politisch in seiner Zeit agierendes Individuum zuzuordnen. Wo dies nicht möglich ist, hat es sich eingebürgert, die einzelnen der Kanzlei angehörenden Notare mit Siglen zu versehen, die sich aus dem Namen des im be-

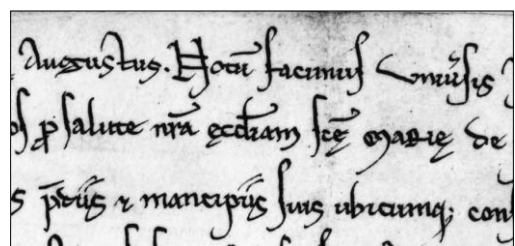
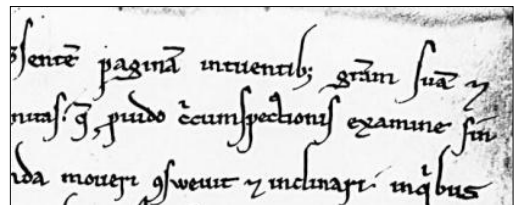


Abb. 3 Die Schrift – ID ohne Namen

treffenden Zeitraum wirkenden Herrschers oder des leitenden Kanzlers und einer fortlaufenden Nummer zusammensetzen.

Diktat zwischen Formalität und Individualität – Sprache als Frage des persönlichen Stils

Ausgehend von den aus dem Schriftvergleich gewonnenen Erkenntnissen über die personale Zusammensetzung der Kanzlei entwickelte Theodor (von) Sichel (1826–1908), der im deutschen Sprachraum als Begründer der modernen Diplomatik gilt, unter dem Aspekt der Echtheitskritik und der Frage der Kanzleimäßigkeit eine äußerst differenzierte Methode des Stilvergleichs, die es erlaubt, aus dem Vorhandensein genauestens untersuchter und analysierter Stilmerkmale das Diktat – den Sprachstil, den sprachlichen Formelschatz – eines

Notars zu erfassen. Auszugehen habe der Diktatvergleich, so forderte Sichel, immer vom Schriftvergleich, aber abgesehen von seinen Ausführungen in „Programm und Instructionen der Diplomata-Abteilung“ [2] blieb er eine systematische Darstellung der Methode schuldig, sodass Carlrichard Brühl ihm nicht ganz zu Unrecht vorwerfen konnte, sie „als eine Art Geheimwissenschaft behandelt“ zu haben. Wenn sich kein Zeugnis der Schrift eines Notars erhalten hat, erlauben es tatsächlich nur ganz beson-

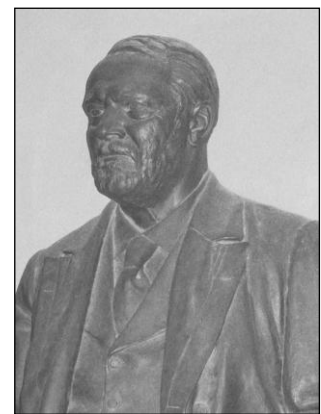


Abb. 4 Theodor Sichel: Büste im Arkadenhof der Universität Wien

ders markante Stilmerkmale in wenigen Ausnahmefällen, ihn als Individuum zu erkennen. Unter Berücksichtigung der Gebundenheit eines Notars an allgemein zu beachtende Kanzleigewohnheiten, möglicherweise verwendeter Vorlagen und aller denkbaren Einflüsse, lässt sich anhand der römisch-deutschen Herrscherurkunden des 10. bis 12. Jahrhunderts im allgemeinen zeigen, dass jeder Notar persönliche Gewohnheiten und Vorlieben erkennen lässt, die seinen Stil gegenüber jenem seiner Kollegen eindeutig abgrenzen. Dabei kann es sich um einzelne, gern gebrauchte Ausdrücke, um aus mehreren Wörtern bestehende Wendungen und Wortkombinationen (Sichel: „eine Art Lexicon oder eine Blumenlese von Lieblingsphrasen“ und „eine Vielheit von charakteristischen Ausdrücken in gewisser Combination“), im Extremfall sogar um nahezu stereotyp stilisierte ganze

Urkundenformeln handeln, was besonders im Fall der kürzeren, weniger dem speziellen Inhalt der Urkunde anzupassenden Teile, wie etwa der Siegelankündigung oder der Strafformel, zu beobachten ist.

Anwendbarkeit und Grenzen der Methode

Bei weitem nicht jedes Stilmerkmal kann auf die individuelle Note eines einzelnen Notars zurückgeführt werden. So unterscheiden sich einzelne Kanzleien insgesamt in ihrem Sprachgebrauch von anderen Kanzleien, indem sie gewisse Normen und Gewohnheiten entwickelten, die etwa je nach Rechtsinhalt, Sachlage oder Urkundenart von allen ihren Mitgliedern beachtet wurden und von älteren, erfahreneren Kräften jüngeren, neu hinzugekommenen Notaren vermittelt wurden. Sie können – etwa bei den höher entwickelten bürokratischen und administrativen Strukturen Westeuropas und der päpstlichen Behörden – so stark sein, dass aufgrund des standardisierten Instrumentariums, das der Kanzlei zur Verfügung stand, ein Individuum gar nicht mehr fassbar ist, vergleichbar etwa der modernen Verwaltung: wer könnte heute aus einem Schreiben einer Behörde auf den Beamten schließen, der das Schriftstück ausgefertigt hat? Und ebenso wie in der modernen Verwaltung kommen genau in diesen Kanzleien auch im Mittelalter Konzepte, Vorlagen, Muster und sogar systematisch angelegte Formularbehelfe zum Einsatz, derer man sich in zunehmendem Maße bediente. Ohne auf diese Frage hier näher eingehen zu können, darf zumindest für die Kanzlei der römisch-deutschen Herrscher bis ins hohe Mittelalter davon ausgegangen werden, dass solche Hilfsmittel in der Regel nicht verwendet wurden. Indessen wurden aber vom Empfänger Urkunden, deren Bestätigung vom Herrscher erlangt werden sollte, vorgelegt und dabei, vor allem, wenn es sich dabei um frühere Herrscherurkunden handelte, ihr Wortlaut ganz oder auszugsweise wiederholt. Trotzdem blieb den weitgehend selbständig und ohne stringente Kontrolle arbeitenden Notaren, die häufig gleichzeitig Schreiber und Verfasser einer Urkunde waren, aufgrund der noch nicht arbeitsteilig angelegten Strukturen innerhalb der vorgegebenen Normen der Kanzlei genügend Spielraum, ihre persönliche sprachliche Note, unter Umständen auch ihre besonderen Kenntnisse – etwa der Bibel oder des römischen Rechts – in die von ihnen hergestellten Texte einfließen zu lassen. Aus dem gleichen Grund vermochten die Empfänger in hohem Maße auch Vorstellungen und Bedürfnisse, die

in ihrer besonderen persönlichen und lokalen Situation begründet waren, in den Urkundentext einzubringen. Erst am Ende des Mittelalters, unter Kaiser Maximilian I., war dies nicht mehr möglich: Die Einhaltung des Kanzleistils war sowohl für die Reichs- als auch für die Hofkanzlei verbindlich geworden, und so wurde etwa eine Empfängereingabe Nürnbergs mit der Bemerkung zurückgewiesen, das vorgelegte Konzept entspreche *nit stilus cancellarie*. [3]

Die Anwendbarkeit des Diktatvergleichs in den verschiedenen Herrscherkanzleien Europas

Wenn Heinrich Appelt im 100. Band der „Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung“, jenes Instituts, das so maßgeblich von der Diplomatik Theodor Sickels geprägt wurde, vor „apodiktischer Übersteigerung“ der Methode des Diktatvergleichs warnte, wiederholte er nur eine durch die Propagierung und Verteidigung der immer wieder stark kritisierten Methode oft übertönte, aber von Anfang an von Sickel selbst im Programm der Diplomata-Abteilung erhobene Forderung („Und volle Sicherheit, meine ich, erhalten wir, wenn individueller Stil und individuelle Schrift zusammentreffen“).



Abb. 5 Heinrich Appelt

„auf einer bestimmten Entwicklungsstufe des Urkundenwesens und unter klar umschriebenen Voraussetzungen“

So riet Harry Bresslau bei der von ihm „Stilvergleichung“ genannten Methode zu „Umsicht und Takt“. [4] Ähnlich Appelts Lehrer Hans Hirsch, der klarstellte, dass die Methode nicht für alle Urkunden gleich geeignet sei, jedenfalls aber auf die römisch-deutschen Herrscherurkunden und besonders die Briefe aus der Zeit nach dem Investiturstreit anzuwenden sei, da sie im günstigsten Fall festzustellen ermögliche, welche Persönlichkeit aus dem Kreis der wichtigsten Ratgeber des Herrschers hinter diesen für die Theorie und Geschichte der politischen Ideen so bedeutenden Schriftstücken stehe. [5] Für die differenzierte Sichtweise der Frage innerhalb der Diplomata-Abteilung spricht die Tatsache, dass bereits Engelbert Mühlbacher auf Diktatbestimmungen in seiner 1906 erschienenen Edition der Urkunden der ersten Karolinger verzichtet hatte – aus gutem Grund, da deren Texte weitgehend auf Formularvorlagen beruhten. [6] Hingegen machte Gustav Friedrich, der Herausgeber der hochmittelalterlichen Urkunden der böhmischen Könige, [7] die stark von den

römisch-deutschen Herrscherdiplomen beeinflusst waren, mehrfach Aussagen über die Verfasser der Urkunden.

Weder bei den durch eine rasche und ausdifferenzierte Entwicklung der Verwaltung und Kanzleistruktur geprägten hochmittelalterlichen Urkunden der englischen und französischen Könige noch der Päpste wurde und wird die Methode im Sinne Sickels angewandt. [8] Bedingt ist dieser Verzicht durch die Tatsache, dass in diesen Kanzleien durch die arbeitsteilig festgelegten Kompetenzen der einzelnen Notare, die verbreitete Verwendung von feststehenden Formularen sowie die Durchsetzung strikter Kanzleinormen für den einzelnen Notar keinerlei Möglichkeit und auch keine Notwendigkeit bestand, die Urkundentexte selbständig zu formulieren. In der systematischen Organisation der Kanzlei der hochmittelalterlichen Könige von Frankreich, so Françoise Gasparri, waren die Notare zu „petits fonctionnaires“ geworden, die weder die Empfänger noch die Ergebnisse der von ihnen hergestellten Dokumente jemals zu Gesicht bekamen, sondern deren Rolle sich in der Anwendung von Vorschriften und in der Ausführung von Befehlen erschöpfte: „véritable bureaucratie au service d'un grand organisme administratif“. Ähnliches gilt für die Urkunden der englischen Könige des Hochmittelalters. Die für die Zeit Edwards I. (1272–1307) quellenmäßig im Detail nachweisbare, hochspezialisierte Kanzleistruktur hatte sich in nur wenigen Jahrzehnten seit dem Regierungsantritt König Johns (1199–1216) entwickelt, für dessen Regierungszeit auch bereits die Anlage von Konzepten bzw. Registern, den rotuli cancellarie (chancery rolls), belegt ist.

Unter diesen Voraussetzungen muss daher für den Diplomatiker die Ermittlung verwendeter Formularbeihilfe und deren Erforschung im Vordergrund stehen. Diktatvergleich kann damit nur auf einer allgemeineren Ebene stattfinden und hat ausschließlich die Überprüfung der Kanzleimäßigkeit eines Schriftstückes und die Ermittlung seiner Vorlagen zum Gegenstand, dient jedoch nicht der Identifikation eines innerhalb der königlichen Kanzlei tätigen Notars.

Anmerkungen

[1] Alle in der Überschrift zum vorliegenden Beitrag enthaltenen Bezeichnungen der Methode stammen von renommierten Diplomatikern: als „eine Art Geheimwissenschaft“ sei der Diktatvergleich von seinem Begründer Theodor Sickel betrieben worden, so Carlrichard Brühl, Die Entwicklung der diplomatischen Methode im Zusammenhang mit dem Erkennen von Fälschungen, in: Fälschungen im Mittelalter. Internationaler Kongreß der Monumenta Germaniae Historica, München,

MIR Texte Nr. 2 (2012)

16.–19. September 1986, Teil 3: Diplomatische Fälschungen (I) (Monumenta Germaniae Historica, Schriften 33/3, Hannover 1988) 11–27, hier 24. Paul Fridolin Kehr wiederum hatte im Vorwort seiner Habilitationsschrift vor der unkritischen Handhabung der Methode als „eine Art Sport“ gewarnt: Paul Fridolin Kehr, Die Urkunden Otto III. Habil.-Schr. Marburg 1889 (Innsbruck 1890) VI. Heinrich Appelt, Diktatvergleich und Stilkritik erörtert am Beispiel der Diplome Friedrichs I., in: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 100 (1992) 181–196, schließlich hielt die Methode für „ein notwendiges Mittel“, das „unentbehrliche Einblicke“ in die Kanzlei und ihre Tätigkeit gewähre und für die Erhebung der Kriterien der Kanzleimäßigkeit „unerlässlich“ sei (siehe 181f.). Das wörtliche Zitat unter Abb. 5 ebenda 181.

[2] Theodor Sickel, Programm und Instructionen der Diplomata-Abteilung, in: Neues Archiv 1 (1876) 427–482, hier 466f.

[3] Manfred Hollegger, Maximilian I. und die Entwicklung der Zentralverwaltung am Hof und in den österreichischen Erbländern von 1510 bis 1519. Phil. Diss. Graz 1983, 39.

[4] Harry Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre 1 (Leipzig 1889) 583–587, hier 587.

[5] Hans Hirsch, Methoden und Probleme der Urkundenforschung, in: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 53 (1939), 1–20, hier 7–12.

[6] Die Urkunden der Karolinger. Bd. 1: Die Urkunden Pippins, Karlmanns und Karls des Grossen. Monumenta Germaniae Historica. Pippini, Carlomanni, Caroli Magni Diplomata, bearb. v. Engelbert Mühlbacher u. a. (Hannover 1906), hier besonders 1, 61 und 79f. Vgl. dazu die rückblickende Beurteilung der Auseinandersetzung, die sich nach der harschen und unberechtigten Kritik einiger Sickelschüler an dieser Vorgangsweise entspann, von Heinrich Fichtenau, Diplomatiker und Urkundenforscher, in: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 100 (1992) 9–49 und bereits Hirsch (wie Anm. 4) 7.

[7] Gustav Friedrich (ed.), Codex diplomaticus et epistolarius regni Bohemiae. Tom. 1–2 (Pragae 1904–1912).

[8] Neben den allgemeinen Einführungen in die Diplomatie unter besonderer Berücksichtigung Frankreichs, Arthur Giry, Manuel de diplomatique (Paris 1894), hier 479–492 zur Rolle der nach Formularbehelfen arbeitenden *dictatores* – und Olivier Guyotjeannin, Jacques Pycke, Benoît-Michel Tock, Diplomatie médiévale (L’atelier du médiéviste 2, o. O. [Brepols] 1993) – zur Urkundensprache und der Verwendung von Formularen vgl. besonders 92–102 und 228–233 – ist für die hochmittelalterlichen französischen Urkunden Françoise Gasparri, L’écriture des actes de Louis VI, Louis VII et Philippe Auguste (Centre de Recherches d’Histoire et de Philologie de la IV^e section de l’École Pratique des Hautes Études V: Hautes Études médiévales et modernes 20, Genève – Paris 1973), hier besonders 78, heranzuziehen. Zu den englischen Königsurkunden des Hochmittelalters vgl. die Einleitung zu Pierre Chaplais, English Royal Documents. King John – Henry VI. 1199–1461 (Oxford 1971), 1–53, hier besonders den Abschnitt über das Kanzleipersonal 20–23.

Abbildungsnachweis

Abb. 1: Urkunde Ottos III. von 996 November 1 (Ostarrîchi-Urkunde), aus: Karl Brunner, Herzogtümer und Marken. Vom Ungarnsturm bis ins 12. Jahrhundert (Österreichische Geschichte 907–1156, hg. v. Herwig Wolfram, Wien 1994) 172; Abb. 2: Kaiser Lothar III. übergibt einem Mönch des Klosters Vornbach eine Urkunde, aus: Bernd Ulrich Hucker, Stefanie Hahn, Hans-Jürgen Derda (Hg.), Otto IV. – Traum vom welfischen Kaisertum (Petersberg 2009) 28; Abb. 3: Schriftbeispiele aus Herrscherurkunden des 12./13. Jh., Apparat der Wiener Diplomata-Abteilung der MGH, Österreichische Akademie der Wissenschaften, Institut für Mittelalterforschung; Abb. 4: Büste Theodor Sickels im Arkadenhof der Universität Wien (Foto: Rzhacek); Abb. 5: Heinrich Appelt (Foto: MGH).

Zitierweise: Andrea Rzhacek, „Geheimwissenschaft“, „eine Art Sport“ oder „unerlässlich“? Die Methode des Diktatvergleichs (MIR Texte Nr. 2, 2012, www.oeaw.ac.at/imafo/arbeitsgruppen/interne-kooperationen/timelab-mir)